



Praxisschließung bei Coronavirus – Was ist zu tun?

Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb oder die Tätigkeit in der eigenen Praxis aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird ([Paragraf 56 Infektionsschutzgesetz](#)). Hatten Ärztinnen und Ärzte und Praxispersonal direkten Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall, melden sie dies dem zuständigen [Gesundheitsamt](#). Das Gesundheitsamt wird dann entscheiden, ob eine Quarantäne angeordnet wird und ob sich die Quarantäne auf einzelne Personen in der Praxis beschränkt oder die Schließung der gesamten Praxis angeordnet wird.

Praxisinhaber melden die Information über die Praxisschließung oder Ausfälle im Rahmen einer Quarantäne per [E-Mail an das Arztregister](#) der KV Berlin. Alle anderen Meldungen, wie zum Beispiel die Abwesenheit wegen Krankheit, kann wie gehabt selbstständig über das [Online-Portal](#) erfolgen.

Anspruch auf Entschädigung – das gilt es zu beachten

- Anspruch auf Entschädigung haben nach dem Infektionsschutzgesetz sowohl Praxisinhaber als auch Angestellte. Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen. Die Abläufe, wie in solchen Fällen vorgegangen wird (z.B. Antragstellung), bestimmt das Gesundheitsamt.
- Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstaussfall. Grundlage ist der Steuerbescheid (nach Paragraf 15 SGB IV). Angestellte haben in den ersten sechs Wochen, wie bei der Arbeitsunfähigkeit, Anspruch auf Lohnfortzahlung und im Anschluss sechs Wochen Krankengeld. Da die Quarantänemaßnahmen primär dem Schutz der Bevölkerung dienen, ist das Land Berlin hierfür zahlungspflichtig.
- Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Die Sozialversicherungsbeiträge werden also auch gegenüber den genannten zuständigen Behörden geltend gemacht.
- Neben dem Verdienstaussfall können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (Paragraf 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen Praxisinhaber beantragen.
- Schließt eine Praxis freiwillig, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Hinweis zur RLV-Zuweisung

Wenn einer Praxis aus infektionsschutzrechtlichen Gründen wegen einer SARS-CoV-2-Infektion die ärztliche Tätigkeit untersagt oder eine Quarantäne angeordnet wird, kann sie im jeweiligen Quartal nicht mehr die übliche Anzahl an Patienten versorgen. Der Vorstand der KV Berlin wird im Rahmen der RLV-Zuweisung im Folgejahresquartal diese Umstände in adäquater Weise zugunsten der Praxen berücksichtigen. Diese Regelung

trifft auch dann zu, wenn aufgrund fehlender Desinfektionsmittel der Praxisbetrieb eingeschränkt oder beendet werden müsste und die Praxis damit im Quartal nicht mehr die übliche Zahl an Patienten versorgen kann.

AU-Bescheinigungen für Patienten in Quarantäne

Bei Patientinnen und Patienten, für die eine Quarantäne von Seiten des Gesundheitsamts angeordnet wurde, muss bei der Ausstellung einer AU-Bescheinigung zwischen zwei Fällen unterschieden werden:

Quarantäne, aber keine Symptome

- Für diese Personen muss der Arzt keine AU-Bescheinigung für den Arbeitgeber ausstellen. Dies gilt **auch** für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen, die keine Symptome aufweisen. In diesem Fall ist die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber über die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gesichert. Der Patient reicht dazu den behördlichen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne beim Arbeitgeber ein. **Achtung:** Sobald ein Patient, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht von diesem Zeitpunkt an Arbeitsunfähigkeit. Bei AU ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung durch den Arzt erforderlich.
- Immer mehr Arbeitgeber bitten Mitarbeiter, die mittelbar Kontakt zu einem Verdachtsfall hatten, vorsorglich zu Hause zu bleiben, bis das Testergebnis vorliegt. Auch hier gilt: Ist der Betroffene nicht krank, kann der Arzt keine AU-Bescheinigung ausstellen.

Quarantäne und Symptome

- Bei einer bestätigten Infektion und Krankheitssymptomen stellt der behandelnde Arzt eine AU-Bescheinigung aus. In diesem Fall erfolgt die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Kommunikation mit der KV Berlin bei Fragen rund um das Coronavirus:

Für Praxen: Service Center Tel.: 030-31 003 999, E-Mail: service-center@kvberlin.de

Für Patienten: Hotline der Senatsverwaltung 030-90 28 28 28 und die 116117

Hinweis: Die blau hinterlegte Schrift (bzw. die blauen Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Hauptabteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Über dieselbe E-Mail können Sie auch einfach Ihre Empfängeradresse ändern, ebenfalls formlos. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. med. Margret Stennes (V. i. S. d. P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin. Tel. 030 / 31003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Laura Vele – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31003-610. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel: 030 / 31003-999, Fax: 030 / 31003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.